1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Aumühle

(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 127 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) und der §§ 1, 2, 6, 8, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2026 diese Satzung erlassen:

I. Änderungen

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), Sammelstraßen (§ 2 Abs.1 Nr. 3) und Parkflächen (§2 Abs. 1 Nr. 4) sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde Eigentümerin der für die Erschließungsanlagen erforderlichen Grundstücke ist und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Tragfähiger Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise;
2. betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen;
3. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung;
4. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Aumühle, den 23.10.2026

Gez. Knut Suhk
Bürgermeister